



AVB-VOV 5.0

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung

VOV GmbH | www.vov.eu | info@vov.eu

Geschäftsführer: Diederik M. Sutorius | Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

Hauptsitz Köln | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

Standort Hamburg | Am Sandtorkai 39 | 20457 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

Inhalt

| | | |
|------------|--|----------|
| § 1 | VERSICHERTES RISIKO | 6 |
| 1 | Versicherungsfall | 6 |
| 2 | Sonstige Leistungsfälle | 6 |
| 3 | Erweiterter Vermögensschadenbegriff | 6 |
| 4 | Gesetzes- und Embargovorbehalt | 7 |
| § 2 | VERSICHERUNGSLEISTUNGEN | 7 |
| 1 | Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche | 7 |
| 1.1 | Anzeige von Umständen | 7 |
| 1.2 | Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen | 8 |
| 1.3 | Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls | 8 |
| 1.4 | Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV | 8 |
| 1.5 | Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert | 8 |
| 1.6 | Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung | 8 |
| 1.7 | Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen | 8 |
| 1.8 | Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren | 8 |
| 1.9 | Kostenallokation | 8 |
| 1.10 | Freie Anwaltswahl | 9 |
| 1.11 | Konfliktmanagement | 9 |
| 2 | Freistellung von Haftpflichtansprüchen | 9 |
| 2.1 | Schadenersatz | 9 |
| 2.2 | Zinsen | 9 |
| 3 | Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen | 9 |
| 3.1 | Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung | 9 |
| 3.2 | Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden | 10 |
| 3.3 | Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung | 10 |
| 3.4 | Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens | 10 |
| 3.5 | Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren | 10 |
| 3.6 | Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren | 10 |
| 3.7 | Unterstützung in Auslieferungsverfahren | 11 |
| 3.8 | Unterstützung bei Zeugenvernehmung | 11 |
| 3.9 | Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen | 11 |
| 3.10 | Kosten einer negativen Feststellungsklage | 11 |
| 3.11 | Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen | 12 |
| 3.12 | Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen | 12 |
| 3.13 | Forensische Dienstleistungen | 12 |
| 3.14 | Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 | 12 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 3.15 | Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden | 12 |
| 3.16 | Kosten einer Widerklage | 12 |
| 4 | Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen | 13 |
| 4.1 | Company Reimbursement | 13 |
| 4.2 | Übernahme der Kosten einer Firmenstellungnahme | 13 |
| 4.3 | Unterstützung bei aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchungen | 13 |
| 4.4 | Faute non séparable des fonctions | 13 |
| 4.5 | Unterstützung in Verfahren der Stiftungsaufsicht und bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit | 14 |
| 4.6 | Versicherung des Finanzinteresses (Financial Interest Cover – FlnC) | 14 |
| 5 | Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo) | 14 |
| § 3 | RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES | 15 |
| 1 | Versicherungssumme, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten, Wiederauffüllung | 15 |
| 1.1 | Versicherungssumme | 15 |
| 1.2 | Sublimit | 15 |
| 1.3 | Rückforderungsverzicht bei Kosten | 15 |
| 1.4 | Wiederauffüllung der Versicherungssumme | 15 |
| 2 | Erhöhung der Versicherungssumme | 15 |
| 3 | Zusatzlimits | 16 |
| 3.1 | Persönliches Zusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme | 16 |
| 3.2 | Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme | 16 |
| 4 | Anderweitige Versicherung | 16 |
| 5 | Serienschaden | 16 |
| 6 | Risikoausschlüsse | 16 |
| 6.1 | Wissentliche Pflichtverletzung | 16 |
| 6.2 | Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter | 16 |
| 6.3 | U.S.A. | 17 |
| 7 | Bedingungskontinuität | 17 |
| § 4 | VERTRAGSPARTNER | 17 |
| 1 | Versicherungsnehmerin | 17 |
| 2 | VOV | 17 |
| § 5 | VERSICHERTE PERSONEN | 17 |
| 1 | Bestellte Organmitglieder | 17 |
| 2 | Personen mit faktischer Organfunktion | 17 |
| 3 | Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte | 18 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 4 | Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a. | 18 |
| 5 | Liquidatoren. | 18 |
| 6 | Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben | 18 |
| 7 | Ehemalige und künftige versicherte Personen. | 18 |
| § 6 | VERSICHERTE TÄTIGKEIT | 18 |
| 1 | Organschaftliche und operative Tätigkeit. | 18 |
| 2 | Fremdmandate in Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen | 18 |
| § 7 | TOCHTERUNTERNEHMEN | 19 |
| 1 | Begriff des Tochterunternehmens. | 19 |
| 2 | Gründung von Tochterunternehmen | 19 |
| 3 | Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei hinzukommenden Tochterunternehmen | 19 |
| 3.1 | Vorwärtsdeckung für hinzukommende Tochterunternehmen. | 19 |
| 3.2 | Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen | 20 |
| 3.3 | Option zur Ausdehnung des rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen. | 20 |
| 3.4 | Hinzukommende börsennotierte oder US-Tochterunternehmen | 20 |
| 4 | Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen | 20 |
| 4.1 | Fortbestehen bereits erlangten Versicherungsschutzes. | 20 |
| 4.2 | Option eines gesonderten Versicherungsvertrags ("Run Off") bei ausscheidenden Tochterunternehmen | 20 |
| 5 | Ehemalige Tochterunternehmen. | 20 |
| § 8 | VERSICHERTER ZEITRAUM | 20 |
| 1 | Vorwärtsdeckung | 20 |
| 2 | Rückwärtsdeckung | 20 |
| 3 | Nachmeldefrist | 21 |
| 3.1 | Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 12 Jahren | 21 |
| 3.2 | Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren | 21 |
| § 9 | VERTRAGSDAUER, VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNGSVERZICHT | 21 |
| § 10 | VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI NEUBEHERRSCHUNG, LIQUIDATION, INSOLVENZ ODER VER- SCHMELZUNG | 22 |
| 1 | Neubeherrschung | 22 |
| 2 | Liquidation | 22 |

| | | |
|--|--|-----------|
| 3 | Insolvenz..... | 22 |
| 4 | Verschmelzung..... | 22 |
| § 11 GEFAHRERHÖHUNG | | 22 |
| 1 | Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung | 22 |
| 2 | Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung..... | 22 |
| § 12 VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN..... | | 22 |
| 1 | Anzeige eines Versicherungsfalls | 22 |
| 2 | Mitwirkung im Versicherungsfall | 22 |
| 3 | Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV..... | 23 |
| 4 | Folgen einer Obliegenheitsverletzung..... | 23 |
| 5 | Sonstige Leistungsfälle | 23 |
| § 13 ANERKENNTNIS, VERGLEICH, BEFRIEDIGUNG | | 23 |
| § 14 ZURECHNUNG / VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG..... | | 23 |
| 1 | Zurechnung bei versicherten Personen | 23 |
| 2 | Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin | 23 |
| 3 | Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und arglistiger Täuschung | 23 |
| § 15 ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG | | 24 |
| 1 | Anspruchsberechtigte | 24 |
| 2 | Abtretung..... | 24 |
| 3 | Führender Versicherer | 24 |
| 4 | Anzuwendendes Recht..... | 24 |
| 5 | Gerichtsstand..... | 24 |
| 6 | Fremdwährungsklausel | 24 |
| § 16 GROSSRISIKEN | | 24 |
| § 17 GELTUNG DES VVG | | 24 |

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung

(AVB-VOV 5.0)

Bei der VOV D&O-Versicherung handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Ansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden.

Die Leistungspflicht der VOV-Versicherungsgemeinschaft ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, so dass auch Kosten (z.B. Abwehrkosten) aus der Versicherungssumme entnommen werden, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart ist (vgl. etwa § 3 Ziffern 1.-3.).

Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung (AVB-VOV 5.0) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

§ 1 Versichertes Risiko

1 Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren – im gesetzlichen Rahmen weltweit – Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie erstmalig und in Textform erfolgen, gleich:

- > eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person,
- > die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- > die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von einer versicherten Person

erhobene Forderung,

- > ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens eine für einen Vermögensschaden ursächliche Pflichtverletzung einer versicherten Person feststellt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen

- > gemäß §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften,
- > gemäß § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG,
- > aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2 Sonstige Leistungsfälle

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungsfall (erstmalige textförmige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens), sondern ein sonstiger Leistungsfall (z.B. die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen eine versicherte Person) ist, gelten – vorbehaltlich etwaiger im Zusammenhang mit dem sonstigen Leistungsfall getroffener abweichender Bestimmungen – die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

3 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- > die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist,
- > der Personen- oder Sachschaden nicht bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- > der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprü-

che wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen versicherte Personen geltend macht.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Vermögensschadens liegt in deckungsrechtlicher Hinsicht bei der VOV.

4 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Versicherungsschutz besteht nur im jeweiligen gesetzlichen Rahmen, insbesondere also nur, soweit und solange keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, und nicht in Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer verbieten oder unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen.

§ 2 Versicherungsleistungen

1 Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1 Anzeige von Umständen

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags sowie innerhalb einer Nachmeldefrist das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer einer versicherten Person wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine Umstandsanzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn wegen des Vorwurfs einer Pflichtverletzung

- > der versicherten Person mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- > der versicherten Person die Entlastung verweigert wurde,
- > der versicherten Person eine Abmahnung erteilt wurde,
- > die versicherte Person von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- > der versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wurde,

- > die versicherte Person aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs auf die Einrede der Verjährung zu verzichten,
- > die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine im Anstellungsvertrag mit der versicherten Person vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erbracht hat,
- > ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen die versicherte Person beantragt wurde,
- > ein Sonderprüfer gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften bestellt wurde,
- > gegen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen wegen eines von der versicherten Person verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,
- > durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen der versicherten Person bei Ausübung der versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- > im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt wurde oder
- > ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen die versicherte Person aufgrund einer Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn die versicherte Person in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht. Eine Umstandsanzeige innerhalb der Nachmeldefrist ist nur für Pflichtverletzungen wirksam, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangen worden sind und spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einem Versicherungsfall führen.

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, eine Umstandsanzeige im Namen einer versicherten Person für diese abzugeben, wenn sie eine entsprechende Vollmacht nachweist.

Tritt nach einer Umstandsanzeige ein Versicherungsfall ein, der auf den angezeigten Umständen beruht, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Bestimmungen, die am Tag der Beendigung galten. Zur Regulierung steht maximal der

zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht verbrauchte Anteil der Versicherungssumme zur Verfügung.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Anzeige eingetreten.

1.2 Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Die versicherte Person hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn sie der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1. anzeigt. § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schaden-ermittlungskosten.

1.4 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen einer versicherten Person zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten. § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

1.5 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei. § 3 Ziffer 1.1. (Versicherungssumme) bleibt unberührt.

1.6 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachte Forderung mit

einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung der versicherten Person, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.7 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kautions zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 500.000,--.

1.8 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte einer versicherten Person, eines persönlichen Arrests einer versicherten Person oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder der versicherten Person drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 500.000,--.

1.9 Kostenallokation

Werden in einem Versicherungsfall Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte und nicht versicherte Personen,
- b) gegen versicherte Personen und die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen oder
- c) aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt die VOV in Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen

Interessen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- > für Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden oder
- > wenn die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Sofern die VOV und die versicherte Person keine Einigung über den Haftungsanteil erzielen, wird dieser nach Aufforderung der versicherten Person durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Hierfür benennen die VOV und die versicherte Person jeweils einen Schiedsrichter, die dann einen dritten Schiedsrichter benennen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO. Eine aufgrund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch.

1.10 Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen, wobei die VOV die versicherten Personen auf Wunsch bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts unterstützt.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen oder Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit die jeweilige Vergütung im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen ist.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

1.11 Konfliktmanagement

Wehrt die VOV in einem Versicherungsfall, dem ein Innenhaftungsanspruch zugrunde liegt, den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich ab, können die VOV, die betroffene versicherte Person und die Versicherungsnehmerin gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu

erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements ist die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Die Kosten des Konfliktmanagers trägt die VOV bis zu einem Sublimit in Höhe von € 100.000,-. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1 Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich mit Bindungswirkung für den Versicherer festgestellt worden ist.

2.2 Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3 Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen

3.1 Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen einen von einer versicherten Person geltend gemachten anstellungsvertraglichen Anspruch auf Festvergütung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Fortzahlung der monatlichen Nettofestvergütung. Diese Gehaltsfortzahlung wird für die Dauer von höchstens 12 Monaten geleistet. Sie erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen Nettofestvergütung. Im Umfang der Leistung

geht der Vergütungsanspruch der versicherten Person auf die VOV über. § 86 VVG gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 250.000,--.

3.2 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen einer versicherten Person beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden durch Beauftragung einer PR-Agentur abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind außerdem die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 500.000,--.

Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.3 Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird eine versicherte Person abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Sanktionsmaßnahme mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die abgemahnt, abberufen oder gekündigt worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

3.4 Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen

Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das drohende Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstige behördliche Verfahren auf einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung beruht, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, der das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren droht, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

3.5 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren. Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- oder Ausschreibungsab-sprachen) oder des UK Bribery Act 2010.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstige behördliche Verfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder das sonstige behördliche Verfahren eingeleitet worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

3.6 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder eine

sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die das standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

3.7 Unterstützung in Auslieferungsverfahren

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem Verfahren und die Kosten einer zur Verhinderung der Auslieferung zu stellenden Bürgschaft oder Kaution.

Nach Absprache übernimmt die VOV auch die notwendigen Kosten für weitergehende Beratungsleistungen (insbesondere Rechts- und Steuerberatungs- sowie Public Relations-Beraterkosten). Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die das Auslieferungsverfahren eingeleitet worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

3.8 Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung einer versicherten Person hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung der versicherten Person zu verhindern oder zu verringern.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Risiko einer Selbstbelastung auf eine (vermeintliche) bei der versicherten Tätigkeit begangene Pflichtverletzung zurückzuführen ist, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die als Zeuge vernommen werden soll, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

3.9 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber-, Kartell- oder Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des Anspruchs.

Diese Leistung wird gewährt, soweit der Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die der Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch geltend gemacht wird, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 150.000,--.

3.10 Kosten einer negativen Feststellungsklage

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV auch die Kosten einer negativen Feststellungsklage, soweit eine solche Klage unter Berücksichtigung der Interessen der versicherten

Person einerseits und der VOV andererseits taktisch geboten erscheint.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 150.000,--.

3.11 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des Anspruchs. Diese Leistung wird gewährt, soweit der Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die der Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht wird, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

3.12 Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen

Wird gegen eine versicherte Person eine Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen und Bußen gemäß Foreign Corrupt Practices Act oder vergleichbaren Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die VOV die Kosten der Abwehr einer solchen Forderung.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen und Bußen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die die Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen und Bußen geltend gemacht wird, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

3.13 Forensische Dienstleistungen

Über die gemäß § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhöhter Haftpflichtansprüche) zu erstattenden Kosten hinaus trägt die VOV die angemessenen Kosten eines forensischen Dienstleisters für die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, Beweissicherung und Beweisbeibringung, soweit sie zur Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast der in Anspruch genommenen versicherten Personen zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs erforderlich sind. Für die Auswahl des forensischen Dienstleisters gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

3.14 Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007

Die VOV gewährt einer versicherten Person Versicherungsschutz für die Abwehr eines durch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen erhobenen Regressanspruchs infolge einer Haftung der Versicherungsnehmerin oder des Tochterunternehmens aufgrund eines in Großbritannien oder Irland betriebenen Verfahrens wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens übernimmt die VOV die Kosten der Rechtsberatung einer versicherten Person schon dann, wenn noch kein Anspruch gegen die versicherte Person erhoben worden ist, die Beratung aber zur Vermeidung rechtlicher Nachteile der versicherten Person erforderlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 1.000.000,--.

3.15 Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden

Werden in einem Versicherungsfall auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden geltend gemacht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Anspruchsabwehr.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,--.

3.16 Kosten einer Widerklage

Als Abwehrkosten gelten ferner, soweit die Inanspruchnahme weder durch die Versicherungsnehmerin noch durch ein Tochterunternehmen erfolgt, die Kosten der Erhebung einer Widerklage durch eine versicherte Person, sofern sie im Versicherungsfall für die Verteidigung sachdienlich ist.

4 Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen

4.1 Company Reimbursement

Wird eine versicherte Person durch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vor der Pflichtverletzung vereinbarten vertraglichen oder aufgrund einer gesetzlichen Freistellungsverpflichtung von einem durch einen Dritten erhobenen und nach diesem Vertrag versicherten Anspruch freigestellt, tritt das freistellende Unternehmen im Verhältnis zur VOV in die Rechtsposition der versicherten Person ein. Die VOV ist nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie auch ohne die Freistellung verpflichtet gewesen wäre.

4.2 Übernahme der Kosten einer Firmenstellungnahme

Die VOV übernimmt die erforderlichen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwalts, der für die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.5. oder Ziffer 3.6. gegen unbestimmte versicherte Personen betreibt.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Verfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange mindestens eine der versicherten Personen, gegen die die Behörde das Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.5. oder Ziffer 3.6. betreibt, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Voraussetzung ist, dass die Stellungnahme im Interesse der versicherten Personen liegt und der Verfahrensgegenstand mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder den Eintritt eines solchen Versicherungsfalls ernstlich befürchten lässt.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Unternehmen gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

4.3 Unterstützung bei aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchungen

Die VOV erstattet der Versicherungsnehmerin und deren Tochterunternehmen diejenigen erforderlichen und angemessenen Kosten, die ihnen bei einer aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchung (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht „BaFin“, dem Bundeskartellamt oder ähnlichen ausländischen Behörden unter Ausnahme von US-Behörden) durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur rechtsberatenden Begleitung folgender behördlicher Maßnahmen entstehen:

- > der Beschlagnahme von Akten oder Datenträgern im Rahmen einer erstmaligen Hausdurchsuchung,
- > der Verfügung zwecks Herausgabe Unterlagen zu erstellen oder zu vervielfältigen, oder
- > der erstmaligen Anhörung oder Vernehmung einer versicherten Person.

Die VOV erstattet auch diejenigen Kosten, welche durch die Erstellung oder Vervielfältigung der gemäß vorstehendem zweitem Unterpunkt herauszugebenden Unterlagen entstehen.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Sonderuntersuchung mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die eine die Sonderuntersuchung begründende Pflichtverletzung begangen hat bzw. begangen haben soll, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,--.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Unternehmen gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

4.4 Faute non séparable des fonctions

Die VOV gewährt der Versicherungsnehmerin und deren Tochterunternehmen Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund von Pflichtverletzungen, die versicherte Personen gegenüber Dritten begangen haben. Dies gilt nur insoweit, als die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen nach den Grundsätzen der französischen Rechtsprechung der Chambre Commerciale de la Cour de Cassation (Arret du 20 mai 2003) über den sog. „faute non séparable des

fuctions“ an Stelle der versicherten Person für den von ihr durch eine nach diesem Vertrag versicherte Pflichtverletzung verursachten Vermögensschaden gegenüber Dritten haftet.

4.5 Unterstützung in Verfahren der Stiftungsaufsicht und bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Handelt es sich bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen um eine Stiftung oder einen eingetragenen Verein und wird der Stiftung die stiftungsrechtliche Genehmigung entzogen oder der Stiftung bzw. dem Verein die vollständige Aberkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (z.B. nach §§ 51 ff. AO) oder der Stiftung die zwangsweise Auflösung aus einem anderen Grund als Insolvenz oder Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks angedroht, übernimmt die VOV die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die jeweilige behördliche Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die jeweilige behördliche Maßnahme mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder den Eintritt eines solchen Versicherungsfalles ernstlich befürchten lässt.

4.6 Versicherung des Finanzinteresses (Financial Interest Cover – FlnC)

Hält die Versicherungsnehmerin eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem die VOV nicht zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts zugelassen ist oder unterhält die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine rechtlich unselbständige Produktionsstätte oder einen sonstigen rechtlich unselbständigen Betrieb in einem solchen Staat, ist Gegenstand des Versicherungsschutzes in Versicherungsfällen, die wegen der Nichtzulassung vor Ort nicht reguliert werden dürfen, ausschließlich das Interesse der Versicherungsnehmerin, den wirtschaftlichen Wert ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Tochterunternehmen oder Betrieb zu erhalten. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich demnach ausschließlich auf Vermögenseinbußen der Versicherungsnehmerin.

In solchen Versicherungsfällen hat die Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem sich der Wert der Beteiligung an dem Tochterunternehmen oder der Wert des Betriebes in Folge der dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Pflichtverletzung einer versicherten Person verringert. Das gilt nur, wenn und soweit der Versicherungsfall ausschließlich wegen der Nichtzulassung vor Ort nicht reguliert wird. Die VOV leistet an die Versicherungsnehmerin einen Ausgleich für die Wertminderung der Beteiligung oder des Betriebes.

Als Wertminderung gilt der Betrag, der von der VOV gemäß § 2 Ziffer 2. (Freistellung von Haftpflichtansprüchen) zu ersetzen wäre, wenn Versicherungsleistungen vor Ort erbracht werden dürften.

Soweit der Versicherungsfall von einer lokalen Police gedeckt ist, geht diese vor. Zahlungen der VOV erfolgen in Euro und ausschließlich an die Versicherungsnehmerin.

5 Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo)

Gerät die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen während der Dauer des Versicherungsvertrags in wirtschaftliche Schwierigkeiten, ohne bereits insolvenzreif zu sein, übernimmt die VOV zur Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalles im Sinne von § 1 Ziffer 1. die Kosten der Beauftragung eines bei ihr gelisteten Spezialisten für Restrukturierung und Sanierung (ReCo-Spezialist) zum Zweck der situationsbezogenen Beratung der Versicherungsnehmerin, des Tochterunternehmens oder einer versicherten Person im Sinne von § 5 Ziffer 1. (Bestellte Organmitglieder).

Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind anzunehmen, wenn der ReCo-Spezialist gegenüber der VOV in Textform das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse und das Nichtvorliegen von Insolvenzzreife bei Aufnahme seiner Tätigkeit bestätigt:

- > Bruch der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Financial Covenants,
- > einseitige Verkürzung der Zahlungsziele durch einen Kreditversicherer,
- > einseitige Kürzung der Kreditlinien durch ein finanzierendes Kreditinstitut,
- > Unfähigkeit der Gesellschaft, fällige Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu begleichen oder
- > negativer operativer Cashflow über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, ohne dass signifikante Zahlungseingänge in den nächsten Wochen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die von der VOV finanzierte Beratungsleistung des ReCo-Spezialisten umfasst

- > eine Bestandsaufnahme der aktuellen wirtschaftlichen Situation in Form eines „quick-checks“ (regelmäßig ein Vorgespräch und ggf. ein sich anschließender Workshop in dem Unternehmen),
- > eine diesbezügliche rechtliche Prüfung,
- > eine konkrete Handlungsempfehlung sowie
- > eine Beratung bei der Umsetzung der Empfehlung.

Leistung aus der Restrukturierungsversicherung kann einmal pro Versicherungsperiode entweder von der Versicherungsnehmerin, einem Tochterunternehmen oder einem bestellten Organmitglied selbst in Anspruch genommen werden und ist auf insgesamt 40 Arbeitsstunden des ReCo-Spezialisten beschränkt (Sublimit). Durch die Beauftragung des ReCo-Spezialisten entsteht ein Mandatsverhältnis ausschließlich zum Auftraggeber, nicht zur VOV. Diese übernimmt keinerlei Haftung für die Leistung des ReCo-Spezialisten.

Die VOV wird die dem ReCo-Spezialisten von seinem Auftraggeber zum Zweck der Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erst einsehen, wenn sie durch den Eintritt eines Versicherungsfalles hierzu ohnehin berechtigt wird.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1 Versicherungssumme, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten, Wiederauffüllung

1.1 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellt also die Höchstleistung der VOV innerhalb einer Versicherungsperiode dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die Versicherungssumme begrenzt auch sämtliche durch die VOV zu übernehmenden Kosten (beispielsweise Abwehrkosten gemäß § 2 Ziffer 1., Strafverteidigerkosten oder der Versicherungsnehmerin bzw. einem Tochterunternehmen zu erstattende Kosten). Auch Kosten werden also aus der Versicherungssumme entnommen, soweit es sich nicht um interne Kosten der VOV oder um die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten handelt.

§ 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) und § 3 Ziffer 3. (Zusatzlimits) bleiben unberührt.

1.2 Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene Teil der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV gegenüber jedem Leistungsberechtigten

und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

1.3 Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf die Rückforderung der von ihr nach § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche), Ziffer 3. (Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen) und Ziffer 5. (Restrukturierungsversicherung) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war.

1.4 Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Erbringt die VOV in einem Versicherungsfall eine Leistung, durch die die Versicherungssumme teilweise oder vollständig verbraucht wird, kann die Versicherungsnehmerin unter Zahlung eines Prämienzuschlags von 100 % der letzten Jahresprämie verlangen, dass die VOV den verbrauchten Betrag für einen weiteren Versicherungsfall erneut zur Verfügung stellt.

Der wieder aufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht nicht für einen weiteren Versicherungsfall zur Verfügung, der auf einer Pflichtverletzung beruht, die der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person – in Fällen des § 2 Ziffer 4. (Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen) der betroffenen Versicherungsnehmerin oder dem betroffenen Tochterunternehmen – bis zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung (Zahlungseingang) bekannt geworden ist.

Das Recht, Wiederauffüllung der Versicherungssumme zu verlangen, steht der Versicherungsnehmerin nur einmal pro Versicherungsperiode und nicht im Rahmen einer vorläufigen Deckung zu. Es erlischt mit Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens, mit Ablauf des Versicherungsvertrags sowie mit Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem Tag, an dem der das Recht begründende Versicherungsfall eingetreten ist.

2 Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, ein Sublimit oder ein Zusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche der betroffenen versicherten Person – in Fällen des § 2 Ziffer 4. (Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen) der betroffenen Versicherungsnehmerin oder dem betroffenen

Tochterunternehmen – bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt geworden sind.

3 Zusatzlimits

Die VOV gewährt folgende Leistungen über die Versicherungssumme hinaus (Zusatzlimits):

3.1 Persönliches Zusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht ausschließlich den bei der Versicherungsnehmerin tätigen versicherten Personen im Sinne von § 5 Ziffer 1. (Bestellte Organmitglieder) für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode einmalig und insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 1.000.000,-, zur Verfügung.

3.2 Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht den versicherten Personen für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode einmalig und insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50 % der Versicherungssumme, maximal € 1.000.000,-, zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 2 Ziffer 1. zur Verfügung.

4 Anderweitige Versicherung

Ist der Versicherungsfall ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, stehen Versicherungssumme und Zusatzlimits erst nach Verbrauch der Versicherungssumme und etwaiger Zusatzlimits des anderen Vertrags zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

Betrifft ein Versicherungsfall mehrere mit der VOV geschlossene Versicherungsverträge, ist die Leistungspflicht der VOV für diesen Versicherungsfall und für alle weiteren Versicherungsfälle der gleichen oder sich überschneidenden Versicherungsperiode(n) zusammen auf die höchste für den Versicherungsfall und die Versicherungsperiode vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

5 Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

6 Risikoausschlüsse

6.1 Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, die auf einer wissentlichen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, die verletzte Pflicht ergibt sich ausschließlich aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschluss oder arbeitgeberseitiger Weisung) und die pflichtwidrig handelnde versicherte Person durfte vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage ausreichender Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln.

Ist die Pflichtverletzung streitig, übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr selbst dann, wenn der Anspruchsteller Wissentlichkeit behauptet. Der Versicherungsschutz endet erst, wenn die Pflichtverletzung und ihre wissentliche Begehung rechtskräftig oder durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt werden. Dann sind der VOV die verauslagten Abwehrkosten zu erstatten.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 14 Ziffer 1. (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ausschließlich auf fahrlässiger oder bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen, wird durch diesen Ausschluss nicht berührt.

6.2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit

Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“).

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- › Abwehrkosten,
- › die Freistellung von Regressansprüchen, die von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen wegen einer unternehmensseitig zu zahlenden Vertragsstrafe, Geldbuße, oder Entschädigung mit Strafcharakter gegen versicherte Personen geltend gemacht werden; hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal € 5.000.000,-,
- › Entschädigungen mit Strafcharakter, denen kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und bei denen es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

6.3 U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und nicht auf Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden, es sei denn,

- › eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruchs Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- › diese Ansprüche werden ohne jegliche Weisung, Unterstützung, Förderung, Empfehlung oder Veranlassung einer versicherten Person, der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens von Aktionären oder einem Insolvenzverwalter erhoben,
- › diese Ansprüche werden von einer ehemaligen versicherten Person erhoben oder
- › es handelt sich um Abwehrkosten.

Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act von 1974), des US-Securities Act von 1933 oder des US-Securities Exchange Act von 1934 oder Durchführungs- oder Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze oder entsprechender Common Law Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

7 Bedingungskontinuität

Wird der Versicherungsvertrag durch Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV zum Nachteil versicherter Personen geändert, gilt für Versicherungsfälle, die auf vor der Änderung begangenen Pflichtverletzungen beruhen, die ursprüngliche günstigere Vertragsfassung fort.

Dies gilt nicht für künftige Änderungen der Versicherungssumme oder eines Sub- oder Zusatzlimits, nicht für die künftige Vereinbarung insolvenzbezogener Klauseln (z.B. eines Insolvenzausschlusses) und auch nicht für die künftige Beendigung des Versicherungsvertrags.

§ 4 Vertragspartner

1 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist das im Versicherungsschein als solche bezeichnete Unternehmen.

2 VOV

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als VOV Versicherungsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen

1 Bestellte Organmitglieder

Versichert sind natürliche Personen als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Kuratoriums oder eines vergleichbaren ausländischen Organs (z.B. non-executive director) der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens.

2 Personen mit faktischer Organfunktion

Außerdem sind folgende natürliche Personen versichert, soweit sie im Einzelfall als faktische Organe der Versicherungs-

nehmerin oder eines Tochterunternehmens gelten:

- > Arbeitnehmer,
- > Gesellschafter.

Insoweit besteht Versicherungsschutz jeweils im Umfang der organschaftlichen Haftung.

3 Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte

Versichert sind auch natürliche Personen als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens oder als Inhaber einer vergleichbaren Position nach ausländischem Recht. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitender Angestellter ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

4 Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a.

Des Weiteren sind folgende bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen tätige natürliche Personen versichert:

- > Interimsmanager, soweit sie als Organmitglieder bestellt oder faktisch als Organmitglieder tätig sind; insoweit besteht Versicherungsschutz im Umfang der organschaftlichen Haftung;
- > persönlich haftende Gesellschafter, soweit sie die Geschäfte der Gesellschaft führen, jedoch unter Ausnahme der Gesellschafterhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie ihrer Einlagepflicht als Gesellschafter;
- > Gesellschafter einer führungslosen GmbH, soweit gegen sie ein Haftpflichtanspruch wegen Verletzung ihrer Pflicht gemäß § 15 a Abs. 3 der Insolvenzordnung (InsO) geltend gemacht wird;
- > Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance-Beauftragte oder als besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z.B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Umweltschutz-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte; Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt,

- > Shadow Directors, Company Secretaries und Senior Accounting Officers, soweit Common Law betroffen ist; § 3 Ziffer 6.3. (U.S.A.) bleibt unberührt.

5 Liquidatoren

Natürliche Personen sind als Liquidatoren der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens versichert, soweit sie nicht aufgrund eines externen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrags tätig werden und die Liquidation nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

6 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorangehenden Ziffern genannten versicherten Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

7 Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorangehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder bis zum Ende des Versicherungsvertrags hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit und vor Vertragsende begangener Pflichtverletzungen unberührt.

§ 6 Versicherte Tätigkeit

1 Organschaftliche und operative Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in § 5 jeweils aufgeführten Funktionen einschließlich der gesamten operativen Tätigkeit.

2 Fremdmandate in Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen

Versichert ist ferner die Tätigkeit versicherter Personen im Rahmen der Ausübung von Mandaten im Sinne von § 5 Ziffer 1. (Bestellte Organmitglieder), die im Interesse oder auf Weisung der Versicherungsnehmerin oder eines

Tochterunternehmens in sonstigen Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen wahrgenommen werden (Fremdmandate). Für den Nachweis einer interessen- oder weisungsgebundenen Entsendung genügt die nachträgliche textförmige Bestätigung des entsendenden Unternehmens.

Besteht Versicherungsschutz auch über einen anderen Versicherungsvertrag, steht die Versicherungsleistung dieses Vertrags erst im Anschluss an die andere Versicherung zur Verfügung. Wurde der andere Versicherungsvertrag auch mit der VOV abgeschlossen, ist die Leistung der VOV insgesamt auf die / das höchste der vereinbarten Versicherungssummen, Sub- und Zusatzlimits je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode begrenzt. Hat der Fremdmandatsträger einen Freistellungsanspruch gegen das mandatierende Unternehmen, steht die Versicherungsleistung dieses Vertrags erst im Anschluss an die Freistellung zur Verfügung und nur soweit die Haftungssumme die Freistellung übersteigt.

Für Fremdmandate in Unternehmen gilt ein Sublimit in Höhe von 50 % der Versicherungssumme, maximal € 5.000.000,-. Für Fremdmandate in Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen gilt kein Sublimit.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fremdmandate in börsennotierten Unternehmen, Unternehmen mit Sitz in den U.S.A., Finanzdienstleistungsunternehmen und Lizenz- / Profisportbetrieben.

§ 7 Tochterunternehmen

1 Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt (z.B. Enkelunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- > die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- > das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- > das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- > das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft i.S.d. § 290 HGB).

Als Tochterunternehmen gelten auch

- > Unternehmen, an denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält und
- > Unternehmen, soweit sie für die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnehmen.

Handelt es sich bei einem Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1. um eine Personengesellschaft, umfasst der Versicherungsschutz nicht die Gesellschafterhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nicht die Einlagepflicht als Gesellschafter.

2 Gründung von Tochterunternehmen

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1. aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

3 Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei hinzukommenden Tochterunternehmen

Für Unternehmen, die erst nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen werden (hinzukommende Tochterunternehmen) und für die dort tätigen versicherten Personen, gelten folgende besondere Bestimmungen:

3.1 Vorwärtsdeckung für hinzukommende Tochterunternehmen

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Hinzukommen begangen werden. Kommt ein Tochterunternehmen hinzu, dessen Bilanzsumme höher als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ist, wird die Vorwärtsdeckung begrenzt auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 60 Tagen nach dem Hinzukommen eintreten. Das Gleiche gilt bei einem hinzukommenden Tochterunternehmen, das ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist und dessen Bilanzsumme mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht. Ein über den 60-Tage-Zeitraum hinausgehender Versicherungsschutz muss gesondert in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV vereinbart werden.

3.2 Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen

Der Versicherungsschutz umfasst außerdem Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Hinzukommen begangen wurden, sofern die jeweilige Pflichtverletzung bis zu diesem Zeitpunkt weder der Versicherungsnehmerin, noch dem Tochterunternehmen, noch der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bekannt geworden ist. Kommt ein Tochterunternehmen hinzu, dessen Bilanzsumme höher als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ist, besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt bei einem hinzukommenden Tochterunternehmen, das ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist und dessen Bilanzsumme mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht.

3.3 Option zur Ausdehnung des rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen

Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, von der VOV innerhalb eines Monats nach dem Hinzukommen eines Tochterunternehmens ein Angebot zur zeitlichen Ausweitung des vorgenannten rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen anzufordern.

3.4 Hinzukommende börsennotierte oder US-Tochterunternehmen

Hinzukommende Tochterunternehmen (und die dort tätigen versicherten Personen) mit Sitz in den U.S.A. oder solche, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, sind nur in den Versicherungsschutz einbezogen, wenn dies gesondert in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV vereinbart wird.

4 Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Für Unternehmen, die nach Versicherungsbeginn die Eigenschaft als Tochterunternehmen verlieren (ausscheidende Tochterunternehmen) und die dort tätigen versicherten Personen gelten folgende besondere Bestimmungen:

4.1 Fortbestehen bereits erlangten Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ausscheiden begangener Pflichtverletzungen bleibt un-

berührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Ausscheiden begangen werden, besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

4.2 Option eines gesonderten Versicherungsvertrags ("Run Off") bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, von der VOV innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden eines Tochterunternehmens ein Angebot für einen gesonderten Versicherungsvertrag mit einer eigenständigen Versicherungssumme (Run Off) für dieses Tochterunternehmen zur Gewährung von Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ausscheiden begangener Pflichtverletzungen einzuholen.

5 Ehemalige Tochterunternehmen

Versicherte Personen im Sinne von § 5 haben auch Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit als Organmitglied von Unternehmen, die zwar vor, jedoch nicht mehr bei Versicherungsbeginn Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin waren (ehemalige Tochterunternehmen). Dies gilt nur für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die begangen wurden, während das Unternehmen Tochterunternehmen war. Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit bei börsennotierten ehemaligen Tochterunternehmen oder ehemaligen Tochterunternehmen mit Sitz in den U.S.A., für Pflichtverletzungen, die bis zum Versicherungsbeginn der Versicherungsnehmerin, dem ehemaligen Tochterunternehmen oder der jeweils versicherten Person bekannt geworden sind, sowie für ehemalige versicherte Personen im Sinne von § 5 Ziffer 7.

§ 8 Versicherter Zeitraum

1 Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person nicht

bekannt geworden ist. § 7 Ziffer 3.2. (Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen) und § 7 Ziffer 5. (Ehemalige Tochterunternehmen) bleiben unberührt.

3 Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf der Versicherungsnehmerin beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist eintretenden und gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit eintretenden und gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme, Sub- und Zusatzlimits der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

3.1 Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 12 Jahren

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 6 Jahre und verlängert sich mit Ablauf der zweiten, mindestens einjährigen Versicherungsperiode auf 8 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf der ersten mindestens einjährigen Versicherungsperiode, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie in Höhe von 25 % der letzten Jahresprämie auf 8 Jahre zu erweitern.

In Ergänzung der vorstehenden Regelungen hat die Versicherungsnehmerin zudem das Recht, durch eine spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie in Höhe von 50 % der letzten Jahresprämie die Frist um weitere 4 Jahre auf 12 Jahre zu erweitern.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die

Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

3.2 Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren

Endet die Nachmeldefrist gemäß Ziffer 3.1., besteht für nach dem Ende dieser Nachmeldefrist eintretende und gemeldete Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz, soweit versicherte Personen betroffen sind, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus den Diensten der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens ausgeschieden und im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch keine 12 Jahre seit dem Ausscheiden vergangen sind (persönliche Nachmeldefrist). Auch die persönliche Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

§ 9 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Kündigungsverzicht

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

Die VOV verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen. Hat die Versicherungsnehmerin, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person Anspruch auf Leistung gemäß § 2 Ziffer 5. (Restrukturierungsversicherung) und ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens gegenüber der VOV von keiner Seite gekündigt oder anderweitig beendet, verzichtet die VOV zum Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode einmalig auf ihr Recht, den Versicherungsvertrag gemäß § 9 Absatz 1 ordentlich zu kündigen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt (Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode) weder die Anzeige eines Versicherungsfalls oder eines sonstigen Leistungsfalls, noch die Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.1. erfolgt ist. Anderweitige Rechte zu einer Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung wegen Prämienzahlungsverzugs oder Obliegenheitsverletzung) bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Insolvenz oder Verschmelzung

1 Neubeherrschung

Bei einer Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 4. (Anderweitige Versicherung) bleibt unberührt.

2 Liquidation

Wird die Versicherungsnehmerin freiwillig liquidiert, besteht der Versicherungsschutz ebenfalls fort. Das gilt insbesondere für Versicherungsfälle, die erst nach Abschluss des Verfahrens eintreten, aber auf zuvor begangenen Pflichtverletzungen beruhen.

3 Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt, besteht der Versicherungsschutz uneingeschränkt fort.

4 Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung der Versicherungsnehmerin auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Der Versicherungsvertrag endet – sofern nicht anders vereinbart – mit Ablauf der im Zeitpunkt des Vollzugs laufenden Versicherungsperiode.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Unternehmens auf die Versicherungsnehmerin erwerben die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanzsumme des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens nicht mehr als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht – sofern es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt, nicht mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin – und dass das verschmolzene Unternehmen weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf die Mitversicherung der gesonderten Vereinbarung in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV.

§ 11 Gefahrerhöhung

1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Die Versicherungsnehmerin ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie von ihnen Kenntnis im Sinne von § 14 Ziffer 2. (Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin) erlangt:

- > Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse oder
- > Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 12 Vertragliche Obliegenheiten

1 Anzeige eines Versicherungsfalls

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- > VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
- > schaden@vov.eu

Erlangt die Versicherungsnehmerin Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft sie die gleiche Obliegenheit.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. ist die Versicherungsnehmerin oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen zur fristgemäßen Anzeige verpflichtet.

2 Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen und Unternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem sind sie der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungs-

pflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

3 Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. im Namen der Versicherungsnehmerin oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens, abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen eine versicherte Person oder ein versichertes Unternehmen, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person bzw. des versicherten Unternehmens. Diese sind verpflichtet, dem gemäß § 2 Ziffer 1.10. ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. haben die versicherten Personen und Unternehmen die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz; die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz trägt die VOV. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen Gesagte für die Versicherungsnehmerin oder ein jeweils betroffenes Tochterunternehmen entsprechend.

5 Sonstige Leistungsfälle

Die vorstehenden Ziffern 1.-4. finden auf sonstige Leistungsfälle gemäß § 2 Ziffer 3. und 4. entsprechende Anwendung.

§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zuvor Gesagte für die Versicherungsnehmerin oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen entsprechend.

§ 14 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1 Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

2 Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvorstand / Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung und, sofern von diesen abweichend, Unterzeichner/in des Fragebogens.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und arglistiger Täuschung

Tritt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück oder ändert sie deshalb den Vertrag oder ficht sie ihn wegen arglistiger Täuschung an, wird sie einer redlichen versicherten Person dennoch unverändert Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren, die bis zum ursprünglich vereinbarten

Ende der im Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts laufenden Versicherungsperiode eintreten. Der Versicherungsvertrag gilt insoweit trotz Rücktritts, Vertragsänderung oder Anfechtung als befristet fortbestehend.

Als redlich gilt eine versicherte Person, die an der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder der arglistigen Täuschung weder mitgewirkt hat noch im Tatzeitpunkt von ihr wusste.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zuvor Gesagte für die Tochterunternehmen entsprechend.

§ 15 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1 Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen den versicherten Personen, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. der Versicherungsnehmerin oder dem jeweils betroffenen Tochterunternehmen, zu.

2 Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an einen geschädigten Dritten abgetreten werden.

3 Führender Versicherer

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist eine klagende versicherte Person – in den Fällen des § 2 Ziffer 4. das klagende Unternehmen – berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den

führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an. Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, Rückgewähransprüche gegen Leistungsempfänger und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

4 Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn die Versicherungsnehmerin, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.

6 Fremdwährungsklausel

Die Leistungen der VOV erfolgen in Euro. Sollte eine Zahlung in einer anderen Währung festgesetzt worden sein, wird für die Umrechnung der am Tage der Einigung, des Vergleichsabschlusses oder der Urteilsverkündung geltende Reuters Devisenmittelkurs zugrunde gelegt. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der VOV mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 16 Großrisiken

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

§ 17 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.